



SATZUNG

nach Änderung vom 21.2.2014

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Heidenheimer Förderverein für Neue Musik“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidenheim/Brenz eingetragen werden.
- (3) Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, abgekürzt „e.V.“.
- (4) Sitz des Vereins ist Heidenheim/Brenz

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Verbreitung, Förderung und Erläuterung von solchen Werken und Werkbearbeitungen der Ersten Musik der Gegenwart und jüngeren Vergangenheit, die im kommerziellen Musikleben und Schallplatten-Verlagswesen keine oder nur geringe Beachtung finden.
- (2) Der Verein verfolgt das Ziel, das Interesse der Allgemeinheit - besonders im ländlichen Raum - an solchen Werken der Neuen Musik zu wecken und zu fördern.
- (3) Unterhaltungsmusik und Musikwerke, die im geschäftsmäßigen Konzert- und Medienbetrieb verbreitet werden, sind nicht Gegenstand der Förderung durch den Verein. Er tritt nicht in Konkurrenz zum kommerziellen Musikbetrieb.
- (4) Die Satzungszwecke werden insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) die Verbreitung von gemäß §2(1-3) ausgesuchten Musikwerken auf Tonträgern und durch Konzerte,
 - b) begleitende Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren und ähnlichem, die der Erläuterung und Verbreitung der Neuen Musik dienen, desgleichen durch die Herausgabe von Schriften zu diesem Thema,
 - c) finanzielle Unterstützung anderer gemeinnütziger Förderer Neuer Musik.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3)
 - a) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - b) Mitglieder des Vorstands können im Rahmen des gesetzlichen Freibetrags am Jahresende eine pauschale Aufwandsentschädigung (sog. Ehrenamtspauschale) erhalten, wenn die Finanzlage des Vereins diese Zahlung ohne Verschuldung ermöglicht.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die „Heidenheimer Orgelstiftung“, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche oder juristische Person, die die satzungsgemäßen Bestrebungen des Vereins unterstützt, kann Mitglied werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein wird schriftlich beim Vorstand beantragt, der über den Antrag entscheidet. Gegen eine Ablehnung durch den Vorstand steht dem Antragsteller Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die abschließend entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich.
Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt nur aus wichtigem Grund und erfordert einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen und Zwecke des Vereins in Absprache mit dem Vorstand nach Kräften aktiv oder passiv zu fördern.
Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich erhoben; das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung (kurz „MV“).
- (2) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht mindestens aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der MV auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Wiederwahl und vorzeitige Abwahl sind möglich.
- (4) Eine ordentliche MV ist einmal jährlich abzuhalten. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung wenigstens einen Monat vorher einberufen.

§5 (Fortsetzung)

- (5) Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Sie wird in gleicher Weise wie eine ordentliche MV, aber mit einer Frist von wenigstens einer Woche einberufen.
- (6) Die MV hat hauptsächlich folgende Aufgaben:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - Entgegennahme der jährlichen Rechenschafts- und Kassenberichte des Vorstands und Entlastung des Vorstands durch Beschluss,
 - Festlegung von Grundlinien der Vereinsarbeit im Rahmen der Satzung,
 - Festlegung des Mitgliedsbeitrags,
 - Entscheidungen über Berufungen und Ausschlüsse, sowie
 - Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung.

§6 **Beschlussfassung**

- (1) Eine ordnungsgemäß einberufene MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag von wenigstens einem Mitglied wird geheim abgestimmt.
- (3) Abweichend von §6(2) bedürfen Beschlüsse zur Satzungsänderung und der Beschluss zur Auflösung des Vereins einer fristgemäßen Ankündigung und einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer MV.
- (4) Alle Beschlüsse einer MV werden von einem Schriftführer protokolliert und von ihm und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet. Die Beschlussprotokolle stehen jedem Mitglied zur Einsicht zur Verfügung.

§7 **Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer MV aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den amtierenden Vorstand.

§8 **Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 18.6.1986 beschlossen und tritt unverzüglich in Kraft.